## **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgische Blätter. 1817-1848 22 (1838)

30 (24.7.1838)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-791358</u>

# Oldenburgische Blätter.

Nº 30. Dienstag, den 24. Juli. 1838.

#### Ueber den Erwerb der Kirchspiels = Mitgliedschaft.

Der in No 14. Diefer Blatter enthaltene Muffat wuber ben Erwerb ber Rirchfpiels= Mitgliedschaft« hat einen Gegenstand in Unregung gebracht, der fur einen großen Theil unferer Mitburger von ber größten Wichtig= feit ift. Es lagt fich nun freplich erwarten, daß der Großherzogl. Regierung hierüber die verschiedenartigsten Meinungen in den Protocollen über bie Musschußvernehmungen, welche im verwichenen Sahre Statt fanden, vorliegen werben; allein die Cache ift gu wichtig, als daß nicht auch noch ein öffentlicher Ibeen-Mustaufch gerechtfertigt werben konnte. Wir wagen baber, auch unfere Unficht barüber auszusprechen und biefelbe an die einzelnen Puncte jenes Auffahes anzuknupfen.

Buvorderft glauben wir, muffe bas ben Normen über den Erwerb der Kirchspiels= Mitgliedschaft zum Grunde liegende Princip fo gefaßt werden: wer nachweifet, ober boch mahrscheinlich macht, daß er 2c. Gine formliche Radweifung wird im Gefete nicht verlangt, und ift auch felten mog= lich. Doch hieruber uns in ein Weiteres einzulaffen, ift nicht unfere Absicht; wir gehen daher zu

I. über. Daß Staatsbiener 2c. Mitglie-

find, also ihren Wohnsig nehmen burfen, kann wohl nicht anders fenn. Db auch eine anbere Bemeinde als die, worin die Behorde, welcher ein Staatsbiener als Mitglied ange= hort, ober zu ber er in einem untergeordne= ten Berhaltniffe fteht, ihren Gis bat, einen folden aufzunehmen verpflichtet fen, laßt fich bestreiten. Muf ber einen Geite fann man fagen, was hat die fremde Gemeinde, 3. B. Diternburg gegen Oldenburg mit ber= gleichen Ungeftellten ju fchaffen, Die fur fie teine Ungestellte find, fo wenig als fur jebes beliebige Kirchspiel in der Marsch oder in ben vormals Dunfterschen Rreifen? Muf ber andern Seite kann man auf ben Urt. 12. sich stugen und fagen, jeder Ungestellte hat die hier unter 1. und 2. gestellten Bebingungen erfullt, benn sonft wurde er nicht angestellt fenn, und in feiner Unftellung liegt die Gewähr bafur, daß er nicht verarmen werde. Wir wurden, nach ber jegigen Faffung bes Urt. 11., einen berartigen Fall, wenn er zur Sprache kommen follte, um ben unferm Benfpiel zu bleiben, ju Gunften bes Rirchfpiels Dfternburg entscheiben. Allein billig ift bas nach unferer Unficht nicht. Jeber Ungestellte muß überall, wo er fich nieder des Kirchspiels werden, wo fie angestellt berläßt, so lange er in activem Dienste bleibt,



burch feinen Wohnfit Rirchfpielsmitglied merden. Diese Unsicht ift auch in die Stadt= ordnung fur Dibenburg übergegangen. Rach dem Urt. 13. berfelben ift namlich ber Ctaatsbiener zc. Mitglied berjenigen Gemein= de-Abtheilung, worin er feinen Wohnfig bat, obgleich bende Abtheilungen, Stadtgemeinde und Stadtgebiet, fich zur Zeit der Publica= tion ber St. D. eben fo gegenüberftanden, als Ofternburg und Oldenburg. Rach= bem benbe nun eine Armenverwaltung erhal= ten, hat sich dies Berhaltniß freglich in Et= was geandert.

hiernach scheint auch uns ber erfte Gat des Urt. 11. geandert werden zu muffen. Bum Ueberfluffe und um jeden 3meifel gu meiden, mochte nach Unalogie bes Urt. 13. b. St. D. nach "Unterbediente« bingugufugen fenn, »imgleichen Werzte, Wundarzte und Abvocaten.«

Die Beftimmung bes Urt. 11. binficht= lich der Militair-Personen scheint uns zur Beit nicht febr gefährlich. Fur Dlbenburg, wo fich doch jest nur eine Garnifon befinbet, ift in ber St. D. Art. 13. geforgt; bort werden Militairpersonen nur Gemeinde= Mitglieder, wenn fie einen Grundbefit im Sinne bes Urt. 14. b. St. D. (20rt. 12. d. G. D.) erwerben; in Bedita ift bas Militair, fo viel wir wiffen, nur auf Commando. Undere Garnifons : Orte haben wir nicht im Berzogthume. Dennoch durfte aber fur funftige galle ber Urt. 12. d. G. D. nach Urt. 14. b. St. D. zu befchranten fenn.

II. Wir find mit den Berhaltniffen, insbefondere auf der Geeft, nicht genug bekannt, um beurtheilen zu konnen, ob der im Urt. 12. Abth. 1. festgesette Steuerbetrag zu boch

fchnitt nicht. Bunfchenswerth ware aber allerdings eine Bestimmung über bie Urt bes Erwerbes, benn ein überschuldetes Grundftuck ift mandymal Grund ber Berarmung. Wir feben uns aber leiber außer Stanbe ein Mit= tel anzugeben, womit diesem Uebelftande ab= geholfen werden konnte. Bu bestimmen: bas Grundstuck muß gang ober die Balfte ober zu einem Drittheile aus eigenen Mitteln be= zahlt senn, was wir wohl hin und wieder haben vorschlagen horen, genugt nach unferer Unficht nicht. Die Bezahlung bes gan= gen Raufpreifes wird nur dem Reichen mog= lich; schon gur Bezahlung ber Balfte ober bes Drittheils werden Wenige im Stande fenn. Dadurch wurde auch Mancher von ei= nem ihm fonst vortheilhaften Raufe abgehal= ten werden. Die Sache in jedem einzelnen Falle dem Gutdunken ber Behörden zu über= laffen, murbe wieder zu benfelben Ungutraglichkeiten führen, wie sie unter III. angeges ben sind. Die Berordnung wurde auch leicht umgangen werden konnen, ba fich leicht mitleidige Bergen finden, die Jemandem aus ber Roth helfen und Gelb vorstrecken murben. Die Nachweifung, daß ex propriis bezahlt fen, wurde auch zu ungeheuern Weitlauftig= feiten fuhren, ben Erbfallen aber gar nicht einmal anwendbar fenn. - Uebrigens burfte ber Steuererlag vom 18. Juli 1836. hier gar nicht zu berücksichtigen fenn, ba berfelbe nur einstweilen und lange nach Publication der Gemeinde-Dronung ertheilt ift; wenn wir nicht irren, ift bas erlaffene Quantum auch gar nicht in den Cataftern abgefchrieben.

III. Wir find mit dem herrn Berfaffer des allegirten Auffages barin einverstanden, daß die ferneren Bestimmungen bes Mrt. 12. über ben Erwerb ber Kirchfpiels = Mitglied= sen. In der Marsch ift er es im Durch= schaft gan; sachgemaß und alles Unheil, wel-

dies ihre Unwendung zur Folge bat, nur ber angstlichen Interpretation augumeffen fen; wir wunschen baber von Bergen, daß durch jenen Auffat ber eine ober andere Ausschuß= mann zu einer milberen Unsicht vermocht werbe, allein unfere Soffnung ift nur geringe. Dadurch murde frenlich ichon Bieles gewonnen werden und das gegebene Benfpiel viel= leicht allmählig zur Nachfolge und so endlich gur Ginheit fuhren. Aber fo lange Diefe Gin= beit in den Unfichten und der Sandlungs= weise fammtlicher Musschuffe fehlt, - und wann lagt fich die erwarten? - werden im= mer fur einzelne Rirchipiele Belaftigungen aus biefem Theile bes Urt. 12. erwachfen. Nach unserer Unsicht laßt fich diese Ginheit in dem Berfahren ber Musichuffe nicht an= bers herstellen als baburch, bag gesetlich bestimmt werde: jedes Rirchfpiel ift verpflichtet, feinem ausziehenden Mit= gliebe einen Schein im Ginne des Urt. 14. ber 3. D. auszustellen, moben benn die Borfchriften über ben Erwerb ber Rirdfpiels = Mitgliedschaft fteben bleiben fonnten. Dann konnte jeder Unterthan gie= ben, wohin er wollte, dann konnte jeber ba, wo er wohnte, unbedenklich gu Rirchfpielslaften berbengezogen werben, mas jest aus Furcht vor der Berjährung in so furzer Frist in manchen Kirchspielen nicht geschieht, bann wurde fein Rirchfpiel eine Belaftigung vor bem andern haben, benn bas Werhaltniß wird burch den Umzug in der Regel nicht veran= dert werdeniek link a son sides link ik k ikunfigen sung eine aun assung dau

Diese Frenzügigkeit mit einem Scheine burfte auf dem Lande auch den Handwerkern, unserer Ansicht nach, zu Gute kommen mussen, vorausgesetzt, daß durch ihren Umzug das Handwerk nicht überfüllt werde. Wie man hort, foll ihnen bies jest, wonn sie auch einen Schein im Sinne bes Art. 14. bengebracht haben, ganzlich verwehrt, und sie jedesmal gehalten senn, die Kirchspiels-Mitgliedschaft zu erwerben. (Eine Versordnung darüber ist uns jedoch nicht bekannt geworden und aus den SS. 33. und 34. der Handwerksordnung läßt sich dieses Versort wohl nicht ableiten. — Damit wollen wir aber nicht bestreiten, daß dasselbe nicht auch sein Gutes habe. —)

Es ist zwar die Revision der Gemeinde-Drdnung in Aussicht gestellt, und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß in den Bestimmungen der Art. 9 — 14., insbesondere des Art. 12. Modisicationen eintreten werden, allein dieselbe möchte vielleicht noch längere Zeit dauern. Wir glauben daher den Wunsch einer großen Anzahl der Eingesessenen und der mehrsten Ausschüffe auszusprechen, wenn wir darauf antragen, daß schon seit und zwar möglichst bald die gedachten Artikel geändert würden!

Die Berjährungsfristen in dem Art. 14. sind nach unserer Ansicht etwas kurz und haben das Nachtheilige, daß sie die einzelnen Kirchspiele in eine feindselige Stellung gegen einander versehen. In dem Vordersahe zu diesen Bestimmungen heißt es: Wenn der Eingezogene 2c. geduldet wird. Dies horten wir kurzlich dahin deuten: daß die Verjährung nur durch Transportation des Eingezogenen aus dem Kirchspiele unterbrochen werde, wenn er auch vom Kirchspielsvogte zur Beydringung der Scheine sollte aufgesordert sehn. Wir halten diese Interpretation nicht für richtig, da doch sonst die Anmahnung die Verjährung unterbricht, in=

beg mochte auch hieruber eine nabere Bestim= erwähnten Auffages gefallen, auch anbere mung nothwendig fenn.

Theile ber Gemeinde - Ordnung feiner Rritif Moge es bem Brn. Berfaffer bes mehr= zu unterwerfen!

#### Vierzehnjährige Erfahrungen über den Rugen des Mergelns.

Unterzeichneter bat mahrend bes letten Winters circa 30 Scheffel Saat : Land zu De = then, welches bereits im Jahre 1826. gemergelt war, zum Zwentenmal mit 500 Fuber roben Mergel befahren, nachbem er burch vierzehnjährige Erfahrungen fich vom Nuten zweckmäßiger Bemergelung bes Sandbobens überzeugt hat.

Eben fo ift er überzeugt, bag er einzig und allein ber Bemergelung es verdanke, wenn fein Winterrocken in diesem Jahre ben aller feiner Nachbarn übertrifft; indem ber

Mergel ben Boben binbet und in Berbin= bung mit animalischem Dunger außerst frucht= bar macht. Die Roften find unbedeutend und die Arbeit geschieht im Winter, wo es fur die Pferde wenig Arbeit giebt.

Mit bem Brennen bes Mergels und Lehms wird immer in zwen Defen fortge= fahren, und fortgefeste Erfahrung beftatigt Mles, was über ben Rugen beffelben fruher in diefen Blattern mitgetheilt ift.

Hahn, den 27. May 1838.

be Couffer.

### Der Neuseelandische Spinat.

Denen, welche mit bem Samen biefes Ruchengewachses einen Bersuch gemacht haben, ist es vermuthlich nicht unangenehm, den Musjug eines Berichtes zu lefen, welchen ber Forstmeifter Genth gu Bachtersbach in ber Frauendorfer allgem. deutschen Garten= Beitung und in ber landwirthfchaftl. Beitung für Rurheffen barüber mitgetheilt hat.

Won bem Samen, fagt er, legte ich am 6. Marg in 6 fleine Blumentopfe, 3 bis 4 Stuck in jeben, bebeckte fie einen halben Boll mit Erde und ftellte biefe Topfe in ber Wohnstube in ein boppeltes Blumenfenster, wo sie maßig feucht gehalten wurden.

Gegen Ende April erschienen in jedem Topfe 2 bis 3 Pflanzchen und bis zum 15. Man hatten die jungen Pflanzen ohngefahr 11 3oll Sohe und 2 3oll Breite erreicht und wurden nun ins frene Land gepflangt.

Da ich nicht wußte, bag ber Came fo lange in ber Erbe liege und baber an bie Reimfähigkeit bes am 6. Marg gefaeten Ga= mens zweifelte, hatte ich am 10. April ben Reft bes Samens, ben ich noch befaß, 48

Stunden im Chlorwaffer\*) eingeweicht und bann ihn wie ben erfteren behandelt.

Die Blumentopfe aber ftellte ich jest gum Theil in einen maßig warmen Kaften unter Fenffer und jum Theil in die Stube hinter Die Kenfter. Lettere auch an schonen Tagen ins Frene, Abends aber wieder in die Gtubenwarme.

Die jungen Pflanzen erschienen im warmen Raften nach 14, in der Stube nach 18 Tagen aus fammtlichen gelegten Dugchen, bagegen war ber am G. Marg gefaete Came 6 bis 8 Wochen liegen geblieben und in die= fer Zeit kaum die Salfte bavon aufgegangen.

Die Pflanzung geschah auf zweverlen

1. Ein 4 Fuß breites Beet, aus guter Gartenerde, zur Salfte mit Cand vermifcht, wurde bazu gewählt, und in beffen Mitte ein Graben von einem Fuß breit und eben fo tief gemacht, welchen ich mit altem, vergohrnen Ruhdunger ausfüllen und benfelben festtreten ließ. Ueber biefen Dunger fam nun die ausgegrabene Erbe bergeftalt, daß fie eine Wolbung von & Tug über ber Borizontalftache bilbete, in beren Mitte bie jun= gen Pflangen aus den Topfen, mit Ballen, 2 Fuß von einander entfernt, in eine Reihe geset wurden. Auf 40 Fuß Lange waren 22 Pflanzen nothig.

ich schon am 24. Man ins Frene pflanzen,

wo fie ebenso wie die vom 14. Man behan= delt wurden. 20012 (190 21

2. Gin anderes 4 Auf breites Beet von gleicher Bobengute und im Jahre vorher fehr gut gedungt, wurde gehorig umgegraben und geebnet und die Pflangen wurden wie ben I. in eine Reihe geseht, auch mit dem vorigen immer gleichzeitig gepflegt.

Die am 14. Man ausgesetten Pflanzen erreichten bis jum 22. Juni Die Sohe von I Jug und II Jug im Durchmeffer, und am 29. Juni wurden zwen Stuck abgeschnit= ten, welche zu einem Gemufe fur 5 Personen vollkommen genug waren.

Bom Unfange Juli bis fpat in den Berbft lieferte bas erfte Beet wochentlich 1 bis 2 Mal ein fehr wohlschmeckendes, von jeder Urt Ungeziefer freyes Gemufe, beffen Bereifungsart der bes Spinats gleich ift. Won diefer Pflanze ift jedoch Alles zu gebrauchen, fowohl die markigen Zweige, welche fich abschalen laffen, als die Blatter.

Ich habe meine Pflanzungen benuft bis ju den erften beftigen Froften und am 14. November wurde bas lette grune Gemufe babon auf meinen Tifch gebracht.

Das zwente Beet war indeß nicht so ergiebig als bas erftere; ber Wachsthum war viel langfamer.

Um Samen zu erziehen, verschonte ich Die Pflangen der zwenten Saat konnte auf benben Beeten mehrere Pflangen mit bem Meffer, woben sich ihre Wachsthumsfähigkeit

Seelegungen, Bernundungen u. dass Bragel und in Consgerischeberne



<sup>\*)</sup> Das Chlormaffer jum Ginweichen bes Samens wird bereitet, wie folgt: Man gebe 4 Loth frifchen Chlorfalt, ber in ben Apotheten ju haben ift, in eine ftarte Weinflasche, übergieße benfelben mit Baffer und verftopfe bie Glafche gut, fielle fie an einen bunteln Det, nachbem ber Ralt vorber geborig aufgeschuttelt worden, und wiederhole bieß 3 bis 4 Tage lang, taglich 1 bis 2 Mal. Run nehme man von biefem flaren Chlormoffer 1/2 mit 1/2 Brunnen: ober Regenwaffer und lege ben Samen binein, welcher fruber feimen foll ober bem man feine polle Reimfähigfeit nicht mehr gutraut. Die Festigkeit ber Schale bedinget bie Beit ber Ginweichung.

auch vollfommen zeigte. Huf bem Beete No 1. erreichten fie ben einer Sobe von 14 Ruß und ber dichteften Belaubung der Zweige einen Durchmeffer von 71 Frankfurter guß, bagegen die auf bem zwenten Beete nur I Auß Bobe und ben fparfamer Belaubung ber Bweige gegen 51 Buß Durchmeffer hatten. Lettere lieferten aber mehr Samen, wovon in der Mitte August fcon reife Fruchte gefammelt werden fonnten. mig sid michiging

Der Unbau bes neuseelandischen Spinats erfordert nach meinen Beobachtungen eine gute, etwas leichte, ober fart mit Sand vermischte Gartenerde, und einen, ber vollen Ginwirfung ber Conne ausgesehten, vollig frenen, weder von Baumen noch Gebauben beschatteten Standort. Moor and mis boile

Die Beete muffen im Berbft umgegraben und im Upril nach oben gezeigter Beife gur Pflangung vorbereitet werden. sonniele wiele

Rach ber Pflanzung muffen fie ftets von Unfraut rein erhalten und ofters gut aufgelodert werden, Ben trodner Bitterung muffen biefelben immer maßig feucht erhalten, fo wie auch ben gu befürchtenden Rachtfroften im Man ober Unfang Juni mit Blu= mentopfen über Racht bedeckt werden. ergiebig als das exflere; ber Nachsthum war

Ben dem Schnitte laffe man an jeder Pflanze einige kleine Zweige als Bugafte fter ben, welche ihr Bachsthum fur die folgenden Schnitte fehr beforbern. Diefe Bugafte fann man benm zwenten Schnitte abnehmen und andere fteben laffen, und fofort bis in ben spaten Berbst eine jede Pflanze 3 bis 4 Mal benugen.

Wenn die Pflanzen erft erwachfen find fo leiden fie noch nicht von folchen Froften, welche Bohnen und Gurfen gerftoren. Gie wachfen nach ben erften Reifen noch freudig fort, wenn es barauf nur wieder warm wird. Um Borguglichften wachft aber ber neufeelandifche Spinat wahrend ber größten Sige ben hinreichender Begießung. Er halt aber auch Sige und Trockniß ohne befondern Rady: theil aus, jedoch ift fein Ertrag geringer.

3ch fann baber mit vollem Rechte ben Unbau diefer neuen Gemufeart, welche im Commer schon wegen der Reinlichkeit ihre großen Borguge hat, empfehlen, und es mare zu wunschen, daß auch von anderen Gartenliebhabern die Resultate ihrer Beobachtungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werben gen Pflangen aus ben Toufen, mie notchom,

E Juff von einander entfernt, in eine Reige

#### gefest wurden. Auf 10 guß Lange waten 22 Pfangen nothig. .. m of I od d neu Wen zu erziehen, verschence ich

viel (anglomer.

(Aus der landwirthichafell Zeitung fur Kurheffen. Jahrg. 12. S. 170.)

Landleuten, Die ben ihren Befchaftigungen pfehlen. Der Erfinder berfelben beißt Frang haufig Berletungen, Berwundungen u. bgl. ausgeseht find, und folche nicht weniger bau- fengen. Gin ruhmlichft bekannter praktischer fig auch an ihren Thieren erfahren, fann Angt, Medicinalrath Doctor Schneiber in man eine vortreffliche, wohlfeile Megenen, die Fulda, hat fie gepruft, bewährt gefunden und fich ein Jeder ohne Roften felbst bereiten nach Berbienst empfohlen. Er führt nicht

Flugel und ift Landgerichtsbiener in Riffann, jum Blutstillen und zur Beilung gro- nur die an fich felbst gemachte Erfahrung fer und ichlimmer Berwundungen bestens eme- einer schnellen und schmerzabwendenden Bei-

lung einer febr fchlimmen, felbft mit &no= chenverlegung verbunden gemesenen Bermun= bung an, fondern ergablt auch, bag ber Er= finder des Mittels, um den augenfälligffen Beweis feiner Wirkfamkeit zu geben, in ber Sige bes Streits zur Bertheidigung beffet ben gegen Zweifler, mittelft eines Brodmeffers fich tief in die Hand schnitt, bann feis nen Balfam hineintropfelte und die Sand mit einem Tuche umwickelte. Undern Tages schon erschien er vor seinen Gegnern mit gang geheilter Wunde. - Gin Zimmermann bieb fich durch Unvorsichtigkeit mit dem Beile fast ben halben guß herunter; Flugel gof fei= nen Balfam in die Wunde, die Blutung stand fogleich, und nachdem er die Wunde jufammengedruckt, mit von der Fluffigkeit benetten Compreffen belegt und verbunden hatte, ging ber Patient bes andern Tags fcon wieber an feine Arbeit und binnen 6 Tagen war Alles geheilt.

Diefes treffliche Wundmittel wird aus ben Blumen ber Garten-Ringelblume (Calendula officinalis) bereitet. Diefe werben frisch abgepflückt, in ein langes ober wenig= ftens dunnes, 8 bis 16 Loth haltendes De= Dicinglas geftopft; biefes wird bamit gang angefüllt, ohne allen Zufat und ohne bie Blumen feft zufammenzudrucken, und bann mit einem guten durch Bindfaden befeftigten Korkstopsel so verwahrt, daß dieser nicht durch

eine Gasentwickelung herausgesprengt werben kann. Man fullt auf folche Weife fo viel Glafer als man fann und hangt fie bann, am beften an Baumen im Garten fo auf, baß fie, fo viel möglich, ben ganzen Tag der Conne ausgesett find. Da bleiben fie, fo lange biefe barauf wirken fann und bis Froft eintritt.

Die Conne gieht bann aus ben Ringel= blumen eine fich unten im Glase anfegende Feuchtigkeit, die von Zeit zu Zeit abgegoffen und wohl verftopft aufbewahrt werden muß. Bulett, wenn die Blumen nach und nach genug zusammengefallen, nimmt man fie aus bem Gluse und bruckt sie gelinde aus, um alle Bluffigkeit zu gewinnen. Diefe ift nun der Wundbalfam und bas angeruhmte Mittel. Unfänglich ift die Fluffigkeit trube, bat einen etwas zusammenziehenden, scharfen und bit= tern Geschmack und ben eigenthumlichen Beruch der Ringelblume; ist aber daben etwas flebrig-fchleimig; fest einen grauen Bobenfat ab; wird in ber Warme aufbewahrt, leicht auf ber Dberflache schimmlich, nach langerer Beit aber gang mafferhell, und auf der Dberflache zeigt sich eine weißgelbliche, klebenartige Materie, bie man burch Schutteln wieber mit ber Fluffigfeit mifchen muß, benn es ift ber, fcon fruber als bochft wirkfam bekannte, ei= genthumliche Stoff ber Ringelblume, Calen= dulin genannt.

#### Die Rohan=Kartoffel

ift nach der Beobachtung des franz. Ugrono= gehalten und mehrmals gehäufelt werden.

men Generallieutenant St. Benieg eine ber Uebrigens ift fie febr fruchtbar. Die Stube Rartoffelarten, welche ihre Knollen nabe an fann fie in nordischen Climaten nicht entbeh= der Dberflache bilden. Man muß ihr eine ren. Das Unhaufeln erlaubt ber Barme, Stupe geben, damit ihr hohes Kraut nicht beffer auf die Knollen zu wirken. Das viele umfallt, auch muß fie fehr rein von Unfraut Laub verhindert, daß der angehaufte Boben nicht zu hart wird. Wenn Diese Kartoffel ziehen fehr verschiedene Stoffe aus ber Luft anders behandelt wird, so ift sie nicht so fruchtbar. Einige haben zwischen ihnen Gonnenrosen gezogen. Sie und die Kartoffeln

und Erde und tonnen alfo fuglich neben einander gedeihen, dun thunger emedned and anud

(Hus Rubers allg. Landw. Zeit. 1838. Man.)

#### Ertlärung.

Der Berfaffer bes in No 20. biefer Bl. enthaltenen Muffages über ben Dafigkeits= Berein, erflatt hiermit bem Grn. C ..... in W..... (Berf. des Befcheides in No 26.) wie er nicht Lust hat mit ihm — bem Hrn. C. zu ganken; wie er auch glaubt, bag bie Oldenb. Blatter durchaus nicht dazu geeig= net find, um in ihnen fich fo plumpe 20usfalle zu erlauben, als welche ber f. g. Bescheid enthalt \*). — Bescheiden — bas wird Herr C. selbst zugeben muffen — ift

fein Beicheid wenigstens nicht, und doch erklart ein Apostel (2. Petr. 1, 5. 6.) die Bescheibenheit fur die erfte Tugend, und weist der Mäßigkeit nur erft ben zwenten Plat an. — 216 bie Quelle aller Gunden ftellt uns übrigens bie beil. Schrift vor 1) ben Beig (1 Eim. 6, 10.) - 2) ben Dugig= gang (Gir. 33, 29.). herr C. ift alfo im Irrthum, wenn er alle andere Tugenden fcon von ber Mäßigkeit erwartet. —

D.

Berzeichniß über die im Jahre 1837. auf die Dammer Legge gebrachten und dort verkauften Leinen.

Monat.	St i	i ct e     weiße	Total.	Monat.	graue graue	i ck e	Total.
Januar Februar Mårz	421 379 498	3	423 382 498	October	39 114 293	40 18 24	79 132 317
Upril	399 252 111 67	$\begin{bmatrix} 2 \\ 6 \\ 22 \\ 47 \end{bmatrix}$	401 258 133 114	Bergleichung: 1836	2685 2530 2685	239 315 239	2924 2845 2924
August	62 501	20	82 105	also mehr	155	76	79

<sup>\*)</sup> Dur ungern nimmt die Redaction folche Musbrude in biefe Blatter auf und nur ihre Unpartheplichteit fonnte fie bagu bewegen, ben Befcheib, und biefe Erflärung ungeandert abbru den ju laffen. Gie bittet aber, falls in Bufunft bie Berren Berfaffer fich noch Etwas in Diefen Blattern mitzutheilen haben follten, ber Sache, bie Jeder von ihnen vertheibigen zu muffen glaubt, nicht burch einen Gifer gu ichaben, bem unbefangene Lefer einen andern Grund unterftellen fonnten.